-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.05.2001

3. Instanz

Datum	24.07.2002

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2001 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Anerkennung der GesundheitsstÃ¶rungen: spastischer Schiefhals, Schmerz-Syndrom der HalswirbelsÃ¤ule bei erheblichen muskulÃ¤ren Dysbalancen nach Schiefhalsoperation und Funktionsbehinderung beider Schultergelenke ab MÃ¤rz 1973 als weitere SchÃ¤digungsfolgen und â darauf gestÃ¼tzt â die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) im Zugunstenverfahren nach Â§ 44 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X).

Bei dem am 15. Oktober 1942 geborenen KlÃ¤ger sind als Folgen nach einem Verkehrsunfall am 5. August 1963 wÃ¤hrend einer Dienstfahrt als wehrpflichtiger

Soldat der Bundeswehr anerkannt: Verschiebung des vierten HalswirbelkÃ¶rpers nach vorn nach Subluxation mit geringfÃ¼giger Deformierung der betroffenen Wirbel sowie BewegungseinschrÃ¤nkung der HalswirbelsÃ¤ule, die eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 25 vH bedingen (Bescheid des Beklagten vom 21. Februar 1966). Am 9. Oktober 1972 erlitt der KlÃ¤ger einen Wegeunfall; sein Antrag bei der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft auf Anerkennung eines spastischen Schiefhalses als Folge dieses Unfalls blieb erfolglos. Auf seinen Antrag vom 22. Januar 1974 erteilte das Versorgungsamt Bielefeld dem KlÃ¤ger am 28. Januar 1974 fÃ¼r seine Behandlung im Versorgungskrankenhaus Bad Pyrmont eine Kostenzusage nach Â§ 10 Abs 1 iVm Â§ 18c Abs 3 BVG, die am 13. Mai 1974 verlÃ¤ngert wurde; dort wurde der KlÃ¤ger am 29. MÃ¤rz 1974, 26. April 1974 und 14. Mai 1974 wegen des spastischen Schiefhalses operiert.

Sein am 26. MÃ¤rz 1974 gestellter Verschlimmerungsantrag blieb erfolglos (Bescheid vom 13. Mai 1975, Widerspruchsbescheid vom 12. April 1976 und Urteil des Sozialgerichts (SG) Detmold vom 8. Juli 1977); nachdem durch drei neurologische Gutachten auch ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen der WehrdienstbeschÃ¤digung von 1963 und dem spastischen Schiefhals verneint worden war, nahm der KlÃ¤ger am 30. Oktober 1980 die Berufung zurÃ¼ck. Ein weiterer, am 26. August 1983 gestellter Verschlimmerungsantrag wurde mit Bescheid vom 23. Juli 1985 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1988 abgelehnt. Das anschlieÃende sozialgerichtliche Verfahren endete mit KlagerÃ¼cknahme im Berufungsverfahren am 9. November 1994.

Auch der letzte ÃberprÃ¼fungsantrag vom 7. MÃ¤rz 1992 blieb erfolglos (Bescheid des Beklagten vom 7. April 1995, Widerspruchsbescheid vom 15. August 1995, Urteil des SG Detmold vom 9. Dezember 1999, Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2001). Das LSG hat zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, auf Grund des orthopÃ¤dischen Gutachtens des gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. T. vom 16. MÃ¤rz 1998 sei Ã¼berzeugend dargelegt, dass zwar in EinzelfÃ¤llen eine traumatische Genese eines spastischen Schiefhalses mÃ¶glich, hier aber wegen des groÃen zeitlichen Abstandes von zehn Jahren zwischen dem Unfall von 1963 und dem erstmaligen Auftreten von Symptomen eines spastischen Schiefhalses ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang nicht wahrscheinlich sei. Hierin stimme der SachverstÃ¤ndige mit den in den Vorprozessen eingeholten Gutachten von Prof. Dr. K. vom 12. Oktober 1979, Prof. Dr. S. vom 25. Juli 1980 und Dr. O. vom 4. Februar 1993 sowie dem fÃ¼r den Beklagten erstellten Gutachten des Prof. Dr. M. vom 13. Mai 1985 und mit dem im Berufungsverfahren von Dr. Kl. erstatteten Gutachten vom 28. Dezember 2000 Ã¼berein. Dies gelte auch fÃ¼r die geltend gemachten weiteren SchÃ¤digungsfolgen. Die Operationen 1974 im Versorgungskrankenhaus Bad Pyrmont bedingten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Anerkennung von (mittelbaren) SchÃ¤digungsfolgen.

Der KlÃ¤ger rÃ¼gt mit der Revision die Verletzung des Â§ 81 Abs 1 SVG und des Â§ 31 Abs 1 und 2 BVG. Die stationÃ¤re Behandlung im Versorgungskrankenhaus Bad Pyrmont sei durch wehrdiensteigentÃ¼mliche VerhÃ¤ltnisse geprÃ¤gt gewesen. Der Beklagte habe erkennen mÃ¼ssen, dass der KlÃ¤ger den spastischen

Schiefhals fÃ¼r eine Folge des Wehrdienstunfalles gehalten habe. Deshalb habe der Beklagte auch die Kosten der stationÃ¤ren Behandlung des spastischen Schiefhalses erstattet. Die KostenÃ¼bernahme und die Operationen seien aus der Sicht des Beklagten allein zu dem Zweck erfolgt, den irrtÃ¼mlich als SchÃ¤digungsfolge angesehenen spastischen Schiefhals zu beseitigen und eine weiter gehende Versorgung zu vermeiden. Die eingetretenen weiteren GesundheitsstÃ¶rungen seien als mittelbare SchÃ¤digungsfolgen anzuerkennen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, unter AbÃ¤nderung des Urteils des Sozialgerichts Detmold vom 9. Dezember 1999 und des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2001 sowie des Bescheides vom 7. April 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. August 1995, den Bescheid vom 23. Juli 1985 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1988 und den Bescheid vom 13. Mai 1975 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. April 1976 zurÃ¼ckzunehmen und einen spastischen Schiefhals, ein Schmerz-Syndrom der HalswirbelsÃ¤ule bei erheblichen muskulÃ¤ren Dysbalancen nach Schiefhalsoperation sowie eine Funktionsbehinderung beider Schultergelenke ab MÃ¤rz 1973 als weitere SchÃ¤digungsfolgen anzuerkennen und Versorgungsleistungen ab 1. Januar 1991 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach einer MdE um wenigstens 50 vH zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, hilfsweise, die Revision als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte, der sich die EntscheidungsgrÃ¼nde des Berufungsgerichts zu Eigen macht, macht geltend, die RevisionsbegrÃ¼ndung genÃ¼ge nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die statthafte, vom LSG gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 1 SGG zugelassene Revision ist unzulÃ¤ssig, denn ihre BegrÃ¼ndung entspricht nicht den formalen Erfordernissen des Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG. Nach dieser Bestimmung muss die dort in Satz 1 vorgeschriebene RevisionsbegrÃ¼ndung einen bestimmten Antrag enthalten und die verletzte Rechtsnorm bezeichnen. Das Erfordernis der Antragstellung umfasst auch eine ausreichende Kennzeichnung des prozessualen Zieles der Revision. Diese setzt nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) voraus, dass der RevisionsfÃ¼hrer seinen Antrag sorgfÃ¤ltig begrÃ¼ndet. DafÃ¼r muss er â fÃ¼r das Revisionsgericht erkennbar â den Streitstoff sichten und die im Revisionsverfahren (noch) entscheidungserheblichen Gesichtspunkte

herausarbeiten (vgl zB BSG SozR 3-1500 Â§ 164 Nr 9; Senatsurteile vom 9. August 1995 â□□ 9 RVs 3/95 -, br 1996, 50; 19. September 2000 â□□ B 9 SB 4/99 R -, NZS 2001, 222). Das erfordert ua die Darlegung, aus welchen GrÃ¼nden die Entscheidung der Vorinstanz angegriffen und ihre Aussagen als unrichtig angesehen werden (vgl BSG SozR 1500 Â§ 164 Nr 20, 25). Es muss nach Umfang und Zweck zweifelsfrei mit rechtlichen ErwÃ¤gungen und in Auseinandersetzung mit den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts vom LSG nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (BSG vom 9. Juli 1998 â□□ B 4 RA 13/98 R, HVBG-INFO 1998, 2105; BSG SozR 1500 Â§ 164 Nr 12 mwN). Der RevisionsklÃ¤ger braucht zwar die Revisionsentscheidung nicht im Einzelnen vorweg zu nehmen; notwendig sind aber RechtsausfÃ¼hrungen, die zumindest einen der das angefochtene Urteil tragenden GrÃ¼nde in Frage zu stellen geeignet sind (BSG SozR 3-1500 Â§ 164 Nr 11 mwN). Insbesondere ist das Rechtsmittel dann nicht ausreichend begrÃ¼ndet, wenn der RevisionsklÃ¤ger der Rechtsansicht des LSG lediglich seine eigene gegenÃ¼berstellt, ohne auf die Argumentation des LSG einzugehen (BSG vom 26. November 1997 â□□ 2 RU 8/97 -, HVBG-INFO 1998, 1175; zusammenfassend BSG vom 30. Januar 2001 â□□ B 2 U 42/00 R -, unverÃ¶ffentlicht, mwN; vgl auch BSG vom 18. Juni 2002 â□□ B 2 U 34/01 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen).

Das LSG hat auf Grund von Feststellungen, die der RevisionsfÃ¼hrer nicht mit durchgreifenden VerfahrensrÃ¼gen angegriffen hat (Â§ 163 SGG) â□□ und die somit das Revisionsgericht binden -, erkannt, dass der beim KlÃ¤ger vorliegende spastische Schiefhals einschlieÃ□lich der damit zusammenhÃ¤ngenden weiteren GesundheitsstÃ¶rungen keine WehrdienstbeschÃ¤digung darstellt. Es hat einen â□□ unmittelbaren â□□ ursÃ¤chlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall 1963 und dem â□□ mÃ¶glicherweise traumatisch bedingten â□□ spastischen Schiefhals ebenso verneint wie es â□□ unter eingehender Auswertung der einschlÃ¤gigen Rechtsprechung â□□ ausgeschlossen hat, dass die Folgen der Ã¤rztlichen Behandlung des spastischen Schiefhalses iS des Â§ 81 Abs 1 Dritte Alternative SVG "durch die dem Wehrdienst eigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnisse herbeigefÃ¼hrt" oder als mittelbare SchÃ¤digungsfolgen anzusehen sind. Nach den bindenden Feststellungen des LSG erfolgte die Ã¤rztliche Behandlung des KlÃ¤gers in dem Versorgungskrankenhaus B. auf Wunsch und Antrag des KlÃ¤gers in AusÃ¼bung seiner freien Arztwahl â□□ und nicht etwa im Rahmen truppenÃ¤rztlicher Versorgung. Ferner hat das LSG das Vorliegen einer mittelbaren SchÃ¤digungsfolge iS der Rechtsprechung des BSG zu den FÃ¤llen verneint, in denen den Ã□rzten bei der versorgungsrechtlich gebotenen Behandlung ein Kunstfehler unterlaufen ist oder in denen die Eingriffe dazu gedient haben, Art, Umfang und AusmaÃ□ von SchÃ¤digungsfolgen festzustellen. AbschlieÃ□end hat es das LSG fÃ¼r die BegrÃ¼ndung des Versorgungsschutzes nicht genÃ¼gen lassen, wenn die Versorgungsverwaltung â□□ wie hier â□□ irrtÃ¼mlich antragsgemÃ¤Ã□ eine Kostenzusage nach Â§ 10 Abs 1 iVm Â§ 18c Abs 3 BVG erteilt und verlÃ¤ngert, weil sie zu Unrecht davon ausgeht, dass die zu behandelnde GesundheitsstÃ¶rung eine SchÃ¤digungsfolge sei.

Welche GrÃ¼nde demgegenÃ¼ber fÃ¼r die Annahme sprechen sollen, mit der KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Operationen des Schiefhalses im Jahre 1974 als

vermeintliche SchÃ¤digungsfolge sei ein (mittelbarer) Kausalzusammenhang zwischen dem Wehrdienstunfall von 1963 und den hier geltend gemachten GesundheitsstÃ¶rungen begrÃ¼ndet worden, wird nicht dargelegt. Die RevisionsbegrÃ¼ndung erschÃ¶pft sich in der bloÃen Behauptung dieser Verbindung, ohne dass der KlÃ¤ger sich â wie geboten â nÃ¤her mit den UrteilsgrÃ¼nden der angegriffenen Entscheidung des LSG und der von diesem herangezogenen Rechtsprechung (zB BSGE 17, 60, 62; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Breith 1957, 150; RVA AN 1927, 232 Nr 3251 und â zu der verwandten Problematik im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung â BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 13) auseinandergesetzt hÃ¤tte. Soweit vorgetragen wird, der Beklagte habe mit der KostenÃ¼bernahme vermeintlich drohende weiter gehende VersorgungsansprÃ¼che des KlÃ¤gers vermeiden wollen, handelt es sich lediglich um die Darlegung von weiteren Ãberlegungen des Beklagten, die offensichtlich auf der irrigen Annahme einer behandlungsbedÃ¼rftigen SchÃ¤digungsfolge und somit auf der irrtÃ¼mlichen Bejahung der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Krankenbehandlung nach Â§ 10 Abs 1 Satz 1 BVG fuÃen. Warum diese Ãberlegungen und der ihnen sowie der Kostenzusage vom 28. Januar 1974 zu Grunde liegende Irrtum â zusÃ¤tzlich zu der objektiv zu Unrecht vom Beklagten erbrachten Leistung â dem KlÃ¤ger einen Anspruch auf Anerkennung von Folgen der irrtÃ¼mlich gewÃ¤hrten Heilbehandlung als SchÃ¤digungsfolgen verschaffen sollen, ist nicht dargelegt, ebenso wenig, welche rechtlichen Gesichtspunkte gegen die auf die zitierte Rechtsprechung gestÃ¼tzte Ablehnung solcher Rechtswirkungen durch das LSG sprechen kÃ¶nnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024